

St. Johanner Weihnachtsmarkt - Kooperation Teilnahmebedingungen für die Vereinshütte

§1. Definition & Ziele der Veranstaltung

- (1) Die Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH organisiert im Advent in der Fußgängerzone den „St. Johanner Weihnachtsmarkt“ (im Folgenden „Weihnachtsmarkt“ genannt). Die Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) tritt hierbei als durchführende Organisation eines sogenannten Gelegenheitsmarktes auf.
- (2) Der Weihnachtsmarkt ist Mitglied der Kooperation „Advent in Tirol“ und verpflichtet sich, die „Advent in Tirol“-Richtlinien und Qualitätskriterien einzuhalten.

Auszug aus den Richtlinien:

- a. Öffnungszeiten an allen Adventwochenenden
- b. Weihnachtliche Atmosphäre durch natürliche Dekorationen (kein Plastik)
- c. Traditionell weihnachtliches Rahmenprogramm
- (3) Der Weihnachtsmarkt soll als qualitativ hochwertige, authentische und stimmungsvolle Veranstaltung durchgeführt werden und zur Belebung des Ortszentrums in der Vorweihnachtszeit beitragen.
- (4) Der St. Johanner Weihnachtsmarkt ist nicht als Fest/Party konzipiert, im Vordergrund steht der Marktcharakter.
- (5) Der Schwerpunkt des Weihnachtsmarktes ist das Thema „Kulinarik“.

§2. Qualitätsrichtlinien Waren- und Leistungsangebot Vereine

- (1) Es werden nur hausgemachte Speisen* angeboten, die dem Niveau und Flair eines Weihnachtsmarktes entsprechen.
- (2) Um eine größtmögliche Variation im Angebot bieten zu können, wird das Speisenangebot der einzelnen ARGE Mitglieder und Vereine am Weihnachtsmarkt verglichen und aufeinander abgestimmt. Das vereinbarte Angebot muss eingehalten werden.
- (3) Zusätzlich zum vereinbarten Speisenangebot kann ein wechselndes Tagesgericht angeboten werden. Die angebotenen Speisen sollen außerdem zum Charakter des betreffenden Gastronomiebetriebes passen
- (4) Falls klassischer Glühwein ausgeschenkt wird, soll noch ein zweites Getränk, eine sogenannte „Eigenkreation“, angeboten werden. Für Glühwein gilt ein Mindesteinheitspreis von € 3,50.
- (5) Jeder Verein ist verpflichtet ein warmes, alkoholfreies Getränk (Kindergetränk), zu einem Mindesteinheitspreis von € 2,- anzubieten.
- (6) Für heiße Getränke dürfen ausschließlich „St. Johanner Haferl“ verwendet werden. Diese können käuflich erworben oder beim Veranstalter ausgeliehen werden. Es gilt ein einheitlicher Pfand von € 3,- pro Haferl.
- (7) Kalte, alkoholfreie Getränke werden in Glasflaschen (0,33l) zum Mindesteinheitspreis von € 3,- zzgl. € 1,00 Pfand verkauft.
- (8) Für den Ausschank weiterer Getränke sowie für die Ausgabe von Speisen darf kein Geschirr aus Plastik, Karton oder Einweggeschirr verwendet werden.

*Alles, was aus der Verpackung in der gleichen Form direkt auf dem Teller landet, ist nicht hausgemacht.

§3. Öffnungszeiten

Der St. Johanner Weihnachtsmarkt hat an folgenden 16 Tagen geöffnet:

Fr. 25.11., Sa. 26.11., So. 27.11.

Fr. 2.12., Sa. 3.12., So. 4.12.

Do. 08.12., Fr. 09.12., Sa. 10.12., So. 11.12.

Fr. 16.12., Sa. 17.12., So. 18.12.

Do. 22.12., Fr. 23.12. Sa 24.12

Donnerstag, Freitag und Samstag von 12.00 bis 20.00 Uhr

Sonntag von 12.00 bis 18.00 Uhr

Samstag 24.12. von 10.00 – 15.00 Uhr

§4. Beitragsstruktur

(1) Die Vereine leisten eine Standmiete in der Höhe € 187,50 pro Marktweekende.

Vorstehender Betrag gilt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Zusätzlich zur Standmiete ist eine Kautions in Höhe von € 100,- zu entrichten. Bei

Beendigung des Weihnachtsmarktes wird die Kautions zurückerstattet, sofern

- die vereinbarten Öffnungszeiten eingehalten wurden.
- die Vereinshütte keinerlei Beschädigungen aufweist.
- die Vereinshütte keinerlei Verunreinigungen aufweist, d.h. der Boden, die Theke, die Ausstattung (zwei Kochplatten, Glühweindurchlauferhitzer, Punschkoche, kleiner Griller, Heizstrahler) und die Regale müssen sauber gewischt sein, sowie etwaige Dekorrückstände (wie Kleber, Klammern, Nägel usw.) entfernt werden.

Ist dies nicht der Fall, wird die Kautions als Vertragsstrafe einbehalten!

§5. Marktregeln

Die nachfolgenden Marktregeln sind auch von den Vereinen zu befolgen. Die Einhaltung der Regeln wird vom Veranstalter überwacht, seinen Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(1) **Allgemeine Verhaltensregeln**

Jeder Verein ist Botschafter für den Weihnachtsmarkt. In diesem Sinne werden der Weihnachtsmarkt und der einzelne Standbetreiber nach außen immer positiv dargestellt. Probleme werden intern geklärt.

(2) **Werbung**

Werbung muss einheitlich und angebotsbezogen sein und darf gleichfalls nur innerhalb der Vereinshütten durchgeführt werden. Das Aufstellen von Werbetafeln und sonstige Außenwerbung sowie die Benutzung von Werbeartikeln (Aschenbecher mit Fremd-Logo usw.) sind **nicht** erlaubt.

(3) **Veröffentlichungsrecht**

Der Verein erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos, Filmmaterial usw. mit Aufnahmen des Marktes, der Vereinshütte und der sich darin befindenden Personen veröffentlicht werden können, und dass daraus für die Vereine keinerlei Rechte entstehen.

(4) **Stehische/Schirme/Unterstände**

Es werden ausschließlich Stehtische aus Holz zugelassen. Prinzipiell sollten Schirme und Unterstände nur im Fall von Niederschlag aufgestellt werden. Es dürfen ausschließlich einfarbige (beige, hellgraue) Schirme und Unterstände ohne Werbung für Dritte verwendet werden.

(5) **Musikdarbietungen**

Musikdarbietungen jeder Art sind mit dem Veranstalter abzusprechen. Eigenmächtig aufgestellte Beschallung in und um die einzelnen Vereinshütten ist nicht erlaubt.

(6) **Brandschutz / Flüssiggas**

Innerhalb der Vereinshütte ist Rauchen und die Verwendung unverwahrten Feuers (z.B. brennende Kerzen) verboten. Dies gilt ebenfalls bei Verwendung von offenem Feuer außerhalb der Vereinshütte. Außerdem muss das Feuer von einer Aufsichtsperson überwacht werden. Bei Verwendung von Fritteusen sind ein geeigneter Feuerlöscher und eine Löschdecke bereit zu halten. Leicht brennbares Verpackungsmaterial wie Papier, Kartonagen, Styropor usw. ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht neben den Hütten gelagert werden. Sollte Flüssiggas verwendet werden, gelten die Flüssiggas AGBs.

(7) **Sauberkeit**

Jeder Verein ist verpflichtet, seine Stehtische sowie die Fläche in einem Umkreis von 2 Metern vor, neben und hinter seiner Vereinshütte jederzeit sauber zu halten. Es dürfen keinerlei Kisten, Verpackungen etc. im Sichtbereich der Besucher oder hinter den Vereinshütten gelagert oder abgestellt werden.

(8) **Abfall**

Für die Müllentsorgung an den Vereinshütten sind die Vereine selbst verantwortlich.

(9) **Streupflicht**

Die Vereine müssen die in Punkt 7 näher bezeichneten Flächen bei Eintreten von Frost sofort mit abstumpfendem Material bestreuen und sie bei Schneefall sofort reinigen. Die Hauptwege werden im Auftrag des Veranstalters von der Marktgemeinde geräumt.

(10) **Stromversorgung**

Jede Vereinshütte ist mit einem Stromverteilerkasten versehen. Weitere Verteiler müssen von den Vereinen mitgebracht werden. Der Strombedarf ist vorab beim Veranstalter anzumelden.

(11) **Vorschriften**

Jeder Verein muss die einschlägigen Rechtsvorschriften beachten sowie das Jugendschutzgesetz.



(12) Versicherung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, für den Zeitraum der Teilnahme eine Haftpflicht-, Feuer- und Einbruchversicherung abzuschließen und diese dem Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen

(13) Dekoration

Die Grunddekoration außen sowie die Beschilderung der Vereinshütten übernimmt das Ortsmarketing. Jeder Verein ist dazu aufgefordert, seine Vereinshütte angemessen weihnachtlich (traditionell – Christkind statt Weihnachtsmann) zu dekorieren. Die Produkt- und/oder Preisausschilderung soll auf einheitlichen Tafeln erfolgen, die vom Veranstalter gestellt werden. Eventuelle weitere Dekorationsrichtlinien des Veranstalters sind einzuhalten.

(14) Einfahrt in das Marktgelände

Warenanlieferungen müssen bis eine halbe Stunde vor Öffnung des Weihnachtsmarktes abgeschlossen sein. Während des Ausladens hat jeder Verein darauf zu achten, dass die Durchfahrts- und Fluchtwege nicht versperrt werden. Erst nach Ende des Marktes, also ab 20.00, 18.00 bzw. 15.00 Uhr, dürfen Standbetreiber zum Einladen wieder mit dem Auto am Marktgelände einfahren.

(15) Räumung des Marktplatzes

Die Vereine müssen ihre Vereinshütte am letzten Markttag räumen und in sauberem Zustand, ohne Hinterlassung irgendwelcher Rückstände übergeben.

§6. Haftung

- (1) Der jeweilige Verein ist für den ordnungsgemäßen, vereinbarungsgemäßen und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Betrieb der jeweiligen Vereinshütte verantwortlich.
- (2) Der jeweilige Verein haftet dem Veranstalter, Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH, für jedweden Schaden, der diesem aus dem Betrieb und/oder der Benützung der jeweiligen Vereinshütte samt Zubehör derselben entsteht.
- (3) Der jeweilige Verein hält den Veranstalter, Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH, hinsichtlich jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Vereinshütte schad- und klaglos.
- (4) Die Haftung des jeweiligen Vereines beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Vereinshütte. Ab diesem Zeitpunkt hat der jeweilige Verein für das ordnungsgemäße Verschließen der Vereinshütte mittels Hängeschlosses zu sorgen. Das Verwahren von Verkaufsware und Zubehör in der Vereinshütte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Kommt der Weihnachtsmarkt aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird er durch höhere Gewalt oder durch andere nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen gestört, bestehen keine Ansprüche gegen den Veranstalter.

§7. Kündigung

- (1) Für die Teilnahme am St. Johanner Weihnachtsmarkt sind die in der Teilnahmevereinbarung angeführten Termine bindend. Eine Kündigung kann ausschließlich schriftlich und aufgrund eines außerordentlichen Kündigungsgrundes (höhere Gewalt, Pandemie) sowie nach Rücksprache mit der Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH erfolgen.

Datum, Unterschrift Verein	Datum, Unterschrift Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH
-------------------------------	---